

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



1. Per E-Mail  
über die Regierungen  
– höhere Jagd- und Waffenbehörden –  
an die Kreisverwaltungsbehörden  
– untere Jagd- und Waffenbehörden –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen  
F8-2130-1/173  
E4-2131-5-14

Bearbeiterin  
-

Zimmer  
-

München  
05.05.2020

E-Mail  
jagd@stmelf.bayern.de  
waffenrecht@stmi.bayern.de

**Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz;  
Umgang mit Schalldämpfern für jagdliche Zwecke**

Anlage

Muster-Allgemeinverfügung für Schalldämpfer i. V. m. Jagdlangwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwendung von Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung verringert die gesundheitliche Gefährdung des Jägers wie auch die Belastung für die Umwelt (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.). Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der jagd- und waffenrechtlichen Bestimmungen wurden in Bayern seit dem Jahr 2015 Anträge von Jägern auf Verwendung von Schalldämpfern für die Jagd genehmigt. Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166) wurde nunmehr eine gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens geschaffen, die am 20.02.2020 in

Kraft getreten ist (Art. 5 Abs. 2 des 3. WaffRÄndG). Konkret wurde § 13 WaffG um folgenden Absatz 9 ergänzt:

„(9) <sup>1</sup>Auf Schalldämpfer finden die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Schalldämpfer gemäß Satz 1 dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden.“

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen hierzu folgende gemeinsame Vollzugshinweise, wobei unter dem Begriff Schalldämpfer sowohl aufschraubbare als auch festverbaute Schalldämpfer zu verstehen sind:

## 1. **Waffenrecht**

### 1.1 **Schalldämpfer i.V.m. Jagdlangwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung**

Durch § 13 Abs. 9 WaffG wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis – insbesondere ohne weiteren Nachweis eines Bedürfnisses – zu erwerben, zu besitzen, zur befugten Jagdausübung zu führen, im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens an ihren Jagd Waffen anzubringen sowie damit zu schießen. Für den Erwerb bedarf es keines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte. Diese Regelungen finden jedoch ausschließlich auf Jagdlangwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung Anwendung.

### 1.2 **Schalldämpfer i.V.m. Jagdlangwaffen für Munition mit Randfeuerzündung**

Der Umgang mit Schalldämpfern für andere Schusswaffen ist von § 13 Abs. 9 WaffG nicht umfasst und bleibt erlaubnispflichtig (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 zu § 1 Abs. 4 WaffG). Dies gilt insbesondere für Jagdlangwaffen mit Randfeuermunition, da insoweit nach dem in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck kommenden Willen des Bundesge-

setzgebers kein allgemeines Bedürfnis der Jägerschaft anzunehmen ist (BT-Drs. 19/13839, S. 72).

### **1.2.1 Waffenrechtliches Bedürfnis im Einzelfall**

Ein waffenrechtliches Bedürfnis für Schalldämpfer außerhalb des Anwendungsbereichs von § 13 Abs. 9 WaffG kann nur im Einzelfall anerkannt werden. Voraussetzung ist – neben der für Schalldämpfer ohne weiteres anzunehmenden Eignung und Erforderlichkeit – eine Abwägung der besonders anzuerkennenden persönlichen Interessen des Jägers mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung in § 13 Abs. 9 WaffG kann bei anderen Schusswaffen nicht davon ausgegangen werden, dass allein das persönliche Interesse des Jägers am Gesundheitsschutz (Schutz des Gehörs) überwiegt. Es verbleibt insoweit bei der Regelung nach Nr. 8.1.6 WaffVwV, so dass ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern oder von Waffen mit festverbautem Schalldämpfer nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (z. B. Abschuss von Gehegewild oder Erlegung von Schwarzwild im Saufang). Das waffenrechtliche Bedürfnis ist weiter nur dann anzuerkennen, wenn der Erlaubnisinhaber über eine Waffenbesitzkarte verfügt, in die eine Jagdwaffe mit Munition für Randfeuerzündung eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet und bestimmt ist (siehe dazu auch Nr. 1.3.2).

### **1.2.2 Voreintrag in die Waffenbesitzkarte**

Der Erwerb eines Schalldämpfers außerhalb von § 13 Abs. 9 WaffG erfordert entsprechend § 10 Abs. 1 WaffG einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte. Die Jagdlangwaffen mit Zentralfeuermunition privilegierende Norm des § 13 Abs. 3 WaffG ist insofern auf Schalldämpfer i.V.m. Jagdlangwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht entsprechend anzuwenden. Sofern ein bereits in der Waffenbesitzkarte eingetragener Schalldämpfer (i. S. Nr. 1.1) auch in Verbindung mit Jagdlangwaffen für Munition mit Randfeuerzündung verwendet werden soll, gilt Nr. 1.2.1 i. V. m. 1.3.2.

### **1.3 Eintragung in die Waffenbesitzkarte**

Schalldämpfer stehen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind, und sind daher gemäß § 10 Abs. 1a WaffG in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

#### **1.3.1 Schalldämpfer i.V.m. Jagdlangwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung**

Ein Schalldämpfer im Sinne von § 13 Abs. 9 WaffG ist bei der Eintragung keiner einzelnen eingetragenen Jagdwaffe konkret zuzuordnen. Allerdings besteht nur dann ein waffenrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis, wenn der Erlaubnisinhaber über eine Waffenbesitzkarte verfügt, in die mindestens eine Jagdwaffe eingetragen ist oder gleichzeitig eingetragen wird, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Die Eintragung eines Schalldämpfers ohne eine eigene geeignete Jagdwaffe ist grundsätzlich abzulehnen. Dies schließt aber nicht aus, einen bereits rechtmäßig erworbenen und besessenen Schalldämpfer, der in die Waffenbesitzkarte eingetragen ist, (zu einem späteren Zeitpunkt) auch mit einer geliehenen Jagdwaffe zu verwenden, die nicht in der eigenen Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass die geliehene Jagdwaffe zur Jagd verwendet werden darf. In diesen Ausnahmefällen bleibt der Schalldämpfer ohne eine entsprechend geeignete Jagdwaffe in der Waffenbesitzkarte eingetragen.

Durch eine Auflage, die in die Waffenbesitzkarte eingetragen wird, ist festzulegen, mit welcher Waffenart der Schalldämpfer verwendet werden darf (z.B. „Verwendung nur mit Jagdlangwaffen für Zentralfeuermunition gestattet“).

#### **1.3.2 Schalldämpfer i.V.m. Jagdlangwaffen für Munition mit Randfeuerzündung**

Sofern im Einzelfall waffenrechtliche Bedürfnisse für Schalldämpfer erteilt werden, die mit Jagdlangwaffen für Munition mit Randfeuerzündung eingesetzt werden (vgl. Nr. 1.2), ist in der Waffenbesitzkarte eine amtliche Eintragung vorzunehmen, wonach der Schalldämpfer auch mit Randfeuermunition verwendet werden darf (z. B. „Verwendung nur mit Jagdlangwaffen für

Zentralfeuermunition und Randfeuermunition gestattet“). Abweichend von Nr. 1.3.1 ist in diesen Fällen auch einzutragen, mit welcher Langwaffe die Nutzung des Schalldämpfers erlaubt ist (z. B. „Verwendung nur mit der Langwaffe, lfd. Nr. „x“). Eine Einschränkung auf die den Einzelfall begründende Jagdausübung ist nicht einzutragen. Dies gilt auch für eine etwaige jagdrechtliche Ausnahme gemäß Nr. 2 dieses Schreibens.

#### **1.4 Bundesweiter Geltungsbereich**

Eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer gilt bundesweit. Davon unberührt bleiben aber die landesrechtlichen Bestimmungen zum Jagdrecht. Ob ein von einer bayerischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Land zur Jagd verwendet werden darf, bestimmt sich nach dem dortigen Landesjagdrecht. Eine Beschränkung des Geltungsbereiches der Waffenerlaubnis auf das Gebiet des Freistaates Bayern nach § 9 Abs. 1 WaffG oder eine vergleichbare Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG ist nicht vorzunehmen, da diese auch die Verwendung des Schalldämpfers in den Ländern ausschließen würde, deren Landesjagdgesetze keine Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG entsprechende Einschränkung kennen.

#### **1.5 Einordnung in das Kostenverzeichnis**

1.5.1 Die Gebühr für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich des Ersteintrages für einen Schalldämpfer richtet sich nach Tarif-Stelle 2.II.7/7.4 des Kostenverzeichnisses (Ausstellung einer WBK mit Bedürfnis-, aber ohne Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung). Da im Fall des § 13 Abs. 9 WaffG insbesondere keine Bedürfnisprüfung stattfindet, dürfte sich die Gebühr in diesem Fall regelmäßig im unteren Bereich des Gebührenrahmens bewegen.

1.5.2 Die Gebühr für die Eintragung eines Schalldämpfers in eine vorhandene Waffenbesitzkarte richtet sich nach Tarif-Stelle 2.II.7/8.

### **1.6 Schalldämpfer auf Grund eines Jugendjagdscheines**

Nach § 13 Abs. 7 WaffG wird Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition u. a. nur für die Dauer der Ausübung der Jagd ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen. Voraussetzung für die Jagdausübung mit einer von einem Berechtigten überlassenen Jagdlangwaffe mit Schalldämpfer ist jedoch, dass der Jugendjagdscheininhaber seinerseits eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot besitzt und der Schalldämpfer in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 9 WaffG (der auf § 13 Abs. 7 WaffG verweist) fällt.

### **1.7 Schalldämpfer auf Grund eines Ausländerjagdscheins**

Wie sich aus Nr. 13.1 WaffVwV ergibt, ist der Ausländerjagdschein ein vollwertiger Jagdschein im Sinne des § 13 Abs. 1 WaffG, weshalb sich insofern keine Besonderheiten ergeben.

### **1.8 Vorübergehende Ausleihe für die Jagdausübung durch einen Jagdscheininhaber**

Ein Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit einer Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zur Jagdausübung ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers entsprechend § 13 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WaffG keiner Erlaubnis. Voraussetzung ist jedoch, dass der entleihende Jagdscheininhaber

- eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG besitzt und
- der Schalldämpfer in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 9 WaffG fällt oder der Entleihende eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer besitzt.

### **1.9 Verwendung von Schalldämpfer im Rahmen des jagdlichen Übungsschießens**

Das jagdliche Übungsschießen auf dem Schießstand stellt keine Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG dar. Insofern ist in solchen Fällen keine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG nötig.

Ein Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zum jagdlichen Übungsschießen ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers entsprechend § 13 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WaffG keiner Erlaubnis. Die Nutzung von Schalldämpfern zum Übungsschießen ist auch für Inhaber von Jugendjagdscheinen und Personen in der Ausbildung zum Jäger zulässig (BT-Drs. 19/13839, S. 71).

#### **1.10 Aufbewahrung**

Schalldämpfer sind einer Langwaffe entsprechend aufzubewahren. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, diese auch bei der Langwaffe aufzubewahren. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 13 AWaffV sind Schalldämpfer im Rahmen der Waffenkontingente für die Aufbewahrungsbehältnisse nicht anzurechnen, da die Nutzung eines Schalldämpfers ohne eine Schusswaffe nicht denkbar ist.

#### **1.11 Aufhebung von IMS**

Dieses Schreiben tritt an die Stelle der IMS vom 04.08.2015 (Gz. IE4-2131.18-38) und vom 24.08.2015 (Gz. IE4-2132.8-38), die hiermit aufgehoben werden.

#### **1.12 Schalldämpfer nach alter Rechtslage**

Wurde ein Bedürfnis für Schalldämpfer nach alter Rechtslage im Sinne der IMS vom 04.08.2015 (Gz. IE4-2131.18-38) und vom 24.08.2015 (Gz. IE4-2132.8-38) anerkannt, bestehen die entsprechenden Erlaubnisse fort. Ein Widerruf ist insofern nicht angezeigt.

## **2. Jagdrechtliche Erlaubnis für die Verwendung von Schalldämpfern**

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Die etablierte Verwaltungspraxis für jagdrechtliche Ausnahmen (LMS vom 07.08.2015, Gz. 7946-1/149) wird beibehalten.

Es wird empfohlen, das jagdrechtliche Verbot für Schalldämpfer, die für Jagdlangwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung vorgesehen sind (siehe Nr. 1.1), durch Allgemeinverfügung einzuschränken. Ein entsprechendes Muster für die Kreisverwaltungsbehörden ist dem Vollzugsschreiben beigelegt, von dem sowohl die Jagdausübung innerhalb aller Jagreviere als auch alle Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes/der kreisfreien Stadt erfasst werden. Damit kann dem Gesundheitsschutz bei der Jagdausübung und zugleich dem Bürokratieabbau im Verwaltungsvollzug umfassend Rechnung getragen werden. Im Übrigen entfällt bei Erlass einer solchen Allgemeinverfügung auch die ggf. verwaltungsaufwändigere jagdrechtliche Ausnahme für Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz außerhalb Bayerns.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Johannes Unterreitmeier  
Ministerialrat

gez. Helene Bauer  
Leitende Ministerialrätin